

ALLGEMEINE KAUFGESCHÄFTSBEDINGUNGEN 01/22

der Gesellschaft SOLSOL s.r.o.,

ID Nr. 29360391, mit Sitz Technická 3029/17, Brno-Stadt, PLZ 616 00, eingetragen in dem vom Kreisgericht in Brno geführten Handelsregister, Teil C, Einlage 75143 (nachfolgend „**Verkäufer**“)

I. Einleitungsbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers (nachfolgend „AGB“) gelten für den Wareneinkauf vom Verkäufer und regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Verkäufer und dem Kunden als Käufer.
2. Diese AGB sind Geschäftsbedingungen im Sinne der Bestimmung des § 1751 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in gültiger Fassung (nachfolgend „Bürgerliches Gesetzbuch“) und sind an den gesamten Warenverkauf seitens des Verkäufers in den Fällen anzuwenden, in denen auf Seite des Käufers eine juristische Person oder eine Person steht, die bei der Warenbestellung im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit oder im Rahmen ihrer selbständigen Berufsausübung handelt.
3. Der Käufer deklariert und bestätigt mit dem Abschluss des Rahmenvertrags über Warenlieferungen (nachfolgend „Rahmenvertrag“) oder des Kaufvertrags, dass er sich mit diesen Bedingungen vertraut gemacht hat und mit ihnen einverstanden ist. Diese AGB bilden untrennbaren Bestandteil jedes einzelnen abgeschlossenen Rahmenvertrags und Kaufvertrags.
4. Diese AGB sind die einzigen an das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer anzuwendenden Geschäftsbedingungen; die Anwendung sonstiger Geschäftsbedingungen, insbesondere jedweder Geschäftsbedingungen des Käufers, ist unzulässig. Die Antwort des Käufers gemäß § 1740 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit einem Zusatz oder einer Abweichung vom Angebot oder diesen AGB ist keine Annahme des Angebots auf Vertragsabschluss, auch wenn sie die Bedingungen des Angebots bzw. dieser AGB nicht wesentlich ändert.
5. Die von diesen AGB abweichenden Bestimmungen können im Rahmenvertrag und/oder im Einzelkaufvertrag vereinbart werden, und zwar immer in schriftlicher Form. Abweichende Bestimmungen im Rahmenvertrag und/oder im Kaufvertrag haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB.

II. Abschluss eines separaten Kaufvertrags und Rahmenvertrags

1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer entsteht
 - a) durch Abschluss eines separaten Kaufvertrags, oder
 - b) durch Abschluss eines schriftlichen Rahmenvertrags, durch den der Verkäufer und der Käufer miteinander die Rahmenbedingungen der Warenlieferung vereinbaren, die während der Laufzeit des Rahmenvertrags und der daran anknüpfenden Teilkaufverträge verbindlich sind.

III. Warenpreis, Weise dessen Bezahlung

1. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer für die aufgrund des Kaufvertrags oder des Teilkaufvertrags gelieferte Ware den Kaufpreis zu bezahlen. Der Kaufpreis für die Ware bestimmt sich nach den Preisen gemäß der aktuellen Preisliste des Verkäufers, falls die Vertragsparteien schriftlich keine von der Preisliste des Verkäufers abweichenden Vertragspreise vereinbaren. Dem Kaufpreis ist jeweils die MWSt. in gesetzlicher Höhe zuzurechnen, falls gesetzlich nicht anders festgesetzt ist.
2. Der Kaufpreis beinhaltet nicht die Transportkosten vom Zolllager in Rotterdam zum Erfüllungsort.
3. Der Kaufpreis beinhaltet die mit der Warenavbereitung für den Transport vom Zolllager in Rotterdam zusammenhängenden Kosten, d.h. insbesondere Verpackungskosten, die mit der Erstellung der

erforderlichen Dokumentation verbundenen Kosten, eventuelle Zoll und Importgebühren, in Abhängigkeit von der angewandten Bedingung INCOTERMS 2020.

4. Zugleich mit dem Kaufpreis stellt der Verkäufer dem Käufer auch die Kosten für die Rückabnahme, Bearbeitung, Nutzung und Entsorgung von Abfallelektroanlagen in der gemäß dem Gewicht der abzunehmenden Ware festgesetzten Höhe in Rechnung. Die Rechnungsstellung und Bezahlung der Kosten für die Rückabnahme, Bearbeitung, Nutzung und Entsorgung von Abfallelektroanlagen richten sich nach gültigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach der Bestimmung des § 73 des Gesetzes Nr. 542/2020 Slg., über Produkte mit abgelaufener Lebensdauer, in gültiger Fassung. Die konkrete Höhe der Entsorgungsgebühr pro 1 kg Ware ist im Kaufvertrag oder im Rahmenvertrag angeführt. Die Gesamthöhe der Entsorgungsgebühr ist spätestens bei der Warenlieferung gemäß dem tatsächlichen Warengewicht festzusetzen und in der Rechnung anzuführen.
5. Falls es im Kaufvertrag oder im Rahmenvertrag vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Bezahlung eines Vorschusses oder die Bezahlung des gesamten Warenkaufpreises vor deren Absendung oder Übergabe an den Käufer zu verlangen. Die Bestimmung des § 2119 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anzuwenden.
6. Bis zur vollständigen Bezahlung des Warenpreises bleibt die Ware das alleinige Eigentum des Verkäufers. Mit der Bezahlung des gesamten Warenkaufpreises erwirbt der Käufer das Eigentumsrecht zur Ware.

IV. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

1. Die Bestellungen sind in der in der Bestellung angeführten Währung (CZK oder EUR) anhand einer Rechnung – eines Steuerbelegs – zu bezahlen. Im Falle der Zahlungen in CZK sind die Umrechnungen nach dem täglichen am Tag der gegenständlichen Transaktion veröffentlichten Mittelwechsellkurs der Tschechischen Nationalbank +0,5 CZK durchzuführen.
2. Der Warenkaufpreis wird in EUR auf das Eurokonto des Verkäufers durchgeführt. Im Falle einer CZK-Zahlung ist das Konto des Verkäufers in der CZK-Währung gemäß der vereinbarten Weise der Kursumrechnung anhand der Rechnung – des Steuerbelegs – zu verwenden. Im Falle einer CZK-Zahlung auf das EUR-Konto bzw. einer Zahlung in EUR auf das CZK-Konto wird die bei der Währungskonversion entstandene Kursdifferenz in Rechnung gestellt.
3. In der Rechnung sind separat die Kosten für die Rückabnahme, Bearbeitung, Nutzung und Entsorgung der Abfallelektroanlagen anzuführen.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Rechnung frühestens am Tag der Warenentladung im Zolllager in Rotterdam oder, falls eine Warenzustellung vereinbart ist, am Tag der Absendung der Ware an den Käufer auszustellen. Die Zahlungspflicht des Käufers ist mit dem Tag der Gutschrift des Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers erfüllt.
5. Die Kaufpreisfälligkeit ist im Rahmenvertrag oder Kaufvertrag festgesetzt.
6. Im Falle von vereinbarten Vorschusszahlungen wird der Vorschuss in der vereinbarten Höhe sofort nach dem Kaufvertragsabschluss in Rechnung gestellt. Die Nichtbezahlung des so zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Vorschusses innerhalb der Fälligkeitsfrist kann ein Grund zur Verschiebung des Warenliefertermins und auch zum Vertragsrücktritt seitens des Verkäufers sein.
7. Die seitens des Verkäufers ausgestellten Steuerbelege sind dem Käufer in die im Kaufvertrag oder im Rahmenvertrag angeführte E-Mail-Box des Käufers zuzustellen.
8. Der Verkäufer ist berechtigt, jede vereinbarte Teilleistung in Rechnung zu stellen.
9. Die Rechnungen haben die durch geltende Rechtsvorschriften (insbesondere das Gesetz Nr. 563/1991 Slg., in gültiger Fassung, Gesetz Nr. 235/2004 Slg., in gültiger Fassung, und Gesetz Nr. 542/2020 Slg., in gültiger Fassung) festgesetzten Obliegenheiten zu enthalten.

V. Warenlieferung

1. Die Warenlieferung richtet sich nach den von der Internationalen Handelskammer ausgearbeiteten Regeln INCOTERMS 2020.
2. In jedem Rahmenvertrag oder Kaufvertrag sind die Abkürzung der Lieferungsregel gemäß INCOTERMS 2020, der Lieferungsart und Lieferungszeitpunkt anzuführen. Dabei handelt es sich um folgende Regeln:
 - a) FCA(a): Der Verkäufer liefert die Ware dem Käufer, indem er mit der Ware ein vom Käufer sichergestelltes Verkehrsmittel belädt. Der Lieferungszeitpunkt befindet sich im externen Lager des Verkäufers im Ausland.

Grundpflichten des Verkäufers und des Käufers gemäß der Lieferungsregel FCA:

Beladung: Verkäufer

Exportverzollung: Verkäufer

Transport: Käufer

Entladung: Käufer

Risikoübergang: Sobald der Verkäufer mit der Ware das vom Käufer sichergestellte Verkehrsmittel belädt

- b) DDP: Der Verkäufer stellt den Transport bis zum Sitz des Käufers sicher und bezahlt auch den eventuellen Zoll in seinem Land.

Grundpflichten des Verkäufers und des Käufers:

Beladung: Verkäufer

Exportverzollung: Verkäufer

Transport: Verkäufer

Entladung: Käufer

Risikoübergang: Sobald die Ware zur Entladung am Lieferungszeitpunkt vorbereitet ist oder laut Vereinbarung.

- c) EXW: Der Verkäufer erfüllt die Lieferung, sobald er die Ware dem Käufer im Objekt des Verkäufers oder an einem anderen Ort (z.B. Lager u.Ä.) zur Verfügung stellt.

Grundpflichten des Verkäufers und des Käufers:

Beladung: Käufer

Transport: Käufer

Entladung: Käufer

Risikoübergang: Sobald die Ware vom Lager oder Büro des Verkäufers abgeholt wird, oder an einem beliebigen Ort, wo die Ware abgeholt wird.

Die oben angeführte kurze Beschreibung der einzelnen Regeln der INCOTERMS 2020 dient lediglich zu Informationszwecken. Ausführliche Beschreibung der einzelnen Lieferbedingungen sowie der Zeitpunkt des Gefahrübergangs von Schäden und weitere Lieferbedingungen sind in den von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen Regeln INCOTERMS 2020 angeführt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der oben angeführten kurzen Beschreibung der einzelnen Regeln und deren offiziellen Wortlaut ist der offizielle Wortlaut INCOTERMS 2020 ausschlaggebend. Falls jedoch andere Absätze dieser AGB und/oder Rahmenverträge oder Kaufverträge eine Modifizierung der in der entsprechenden Klausel INCOTERMS 2020 angeführten Regeln enthalten, ist diese Modifizierung anzuwenden.

3. Im Falle, dass der Käufer einen vom Zolllager in Rotterdam oder Expeditionslager des Verkäufers abweichenden Erfüllungsort verlangt, verpflichtet sich der Verkäufer, den Warentransport zu den so bestimmten Erfüllungsort sicherzustellen, und zwar anhand einer im Voraus abgestimmten Berechnung des Transportpreises, den der Verkäufer beim Spediteur vereinbart. Der Verkäufer vereinbart den Transport auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers. Der Transportpreis bildet keinen Bestandteil des Warenkaufpreises.
4. Der Käufer übernimmt die gelieferte Ware durch die Bestätigung des Lieferscheines oder eines anderen ähnlichen Belegs über die Warenlieferung an den Käufer (z.B. CMR), und zwar mittels eines beauftragten Mitarbeiters des Käufers oder mittels eines beauftragten Frachtführers. Als Warenübernahme gilt die Erfüllung der Transportbedingung gemäß INCOTERMS, oder falls vereinbart, ein anderer oben angeführter Übernahmebeleg.
5. Die Frist für die Warenlieferung kann seitens des Verkäufers einseitig im Falle des Verzugs der Lieferanten mit der Lieferung der bestellten Ware verlängert werden. Über die Verlängerung ist der Käufer stets mit genügendem Zeitvorsprung zu informieren. Die Frist der Warenlieferung wird auch um die Dauer der durch höhere Gewalt verursachten Umstände verlängert, wegen deren es nicht möglich ist, die Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist zu realisieren.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei der Übernahme ordentlich zu prüfen, eventuelle Differenzen in der Menge und Qualität im Liefer- bzw. auch Transportschein anzuführen und unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail) dem Verkäufer zu melden. Ebenso sämtliche offensichtlichen bei der Warenübernahme festgestellten Mängel – z.B. beschädigte Verpackung – sind direkt in diesen Urkunden anzuführen.
7. Im Falle, dass der Käufer den Warentransport selbst sicherstellt, verpflichtet er sich, die Ware im Termin innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der Aufforderung des Verkäufers zur Warenabnahme abzunehmen. Falls er dies nicht tut, kann der Verkäufer beginnend mit dem auf den vergeblichen Ablauf der angeführten Frist folgenden Tag die Lagerungsgebühr in Rechnung stellen oder den Warentransport auf Kosten des Käufers sicherstellen. Die Lagerungsgebühr wird dem Käufer in Höhe von 0,02 % pro Tag vom Kaufpreis der nicht abgeholtten Ware in Rechnung gestellt (falls die Parteien schriftlich keine Fristverlängerung zur Warenabnahme vereinbaren).

VI. Rechte aus mangelhafter Leistung

1. Der Verkäufer leistet für die gemäß dem Rahmenvertrag oder Kaufvertrag gelieferte Ware eine Garantie für Qualität, Funktionsfähigkeit und Leistung der Ware für einen Zeitraum von 24 Monaten, eventuell gemäß der gültigen Preisliste, ab dem Tag der Warenlieferung und Unterzeichnung des Lieferscheines. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass im Falle, dass der Warenhersteller eine längere Garantie für Qualität, Funktionsfähigkeit oder Leistung der Ware gewährt, der Käufer nach Ablauf der vom Verkäufer geleisteten im ersten Satz angeführten Garantiefrist eventuelle Warenmängel direkt beim Hersteller der gegenständlichen Ware im Einklang mit seinen Garantiebedingungen geltend zu machen hat (die Bestimmung des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist in diesem Falle nicht anzuwenden). Die Garantiebedingungen der einzelnen Hersteller stellt der Verkäufer dem Käufer bei der Warenübergabe zur Verfügung. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass bei der Ware, zu der kein Garantieschein zugestellt wurde, lediglich die Garantie gemäß dem ersten Satz geleistet wird. Die Bestimmung dieses Artikels bleibt von eventuellen abweichenden Bestimmungen in den Garantiebedingungen der einzelnen Hersteller unberührt.
2. Die Garantiefrist beginnt zum Zeitpunkt der Übergabe zu laufen. Die Haftung des Verkäufers für die Mängel, auf die sich die Garantie bezieht, entsteht nicht, falls diese Mängel nach dem Übergang der Schadensgefahr durch äußere Ereignisse verursacht wurden und diese nicht vom Verkäufer oder den Personen verursacht wurden, mit deren Hilfe der Verkäufer seine Verbindlichkeit erfüllt hat.
3. Im Falle, dass die gelieferte Ware einen Mangel aufweist, ist der Käufer verpflichtet, diesen Mangel oder diese Mängel unverzüglich nach deren Feststellung beim Verkäufer schriftlich zu rügen (auch per E-Mail). Der Käufer teilt dem Verkäufer zugleich mit, ob er Mangelbeseitigung oder Warenaustausch

oder Nachlass vom Kaufpreis der gelieferten Ware verlangt. Falls er dies nicht tut, gilt, dass er die Mangelbehebung durch Reparatur verlangt. Nach Ablauf der vom Verkäufer geleisteten Garantiefrist hat der Käufer sämtliche Ansprüche aus den Warenmängeln direkt beim Hersteller der jeweiligen Ware geltend zu machen, und zwar im Einklang mit seinen Garantiebedingungen. Der Verkäufer haftet auf keine Weise für jedwede Warenmängel nach Ablauf der gemäß Abs. 1 erster Satz dieses Artikels geleisteten Garantiefrist oder für die Art und Dauer der Mängelrügeerledigung seitens der einzelnen Hersteller. Die Erfüllung der Qualitätsgarantie verlängert die Garantie nicht, hemmt ihren Lauf nicht, begründet keinen Lauf einer neuen Garantiefrist oder begründet keine anderen Ansprüche auf Qualitätsgarantie.

4. Im Falle einer Ersatzlieferung und des Austausches der mangelhaften Ware gegen mangelfreie hat der Käufer die gerügte Ware dem Verkäufer grundsätzlich im Zustand und Menge, in denen er sie übernommen hat, zurückzugeben. Sämtliche mit dem Austausch und Rückgabe der Ware verbundenen Kosten trägt der Verkäufer.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Schadenentstehung zu vermeiden und eventuelle entstandenen Schäden möglichst klein zu halten.

VII. Pflichten im MWSt.-Bereich

1. Der Käufer, der mehrwertsteuerpflichtig ist, erklärt, dass:
 - a) er kein unzuverlässiger Zahlungspflichtiger im Sinne des § 106a des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg., über Mehrwertsteuer (im Folgenden „Mehrwertsteuergesetz“) ist;
 - b) das Bankkonto des Käufers, auf das seitens des Verkäufers eventuell Zahlungen in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag bezahlt werden, das Konto ist und sein wird, das ordentlich im Register der Bankkonten der Mehrwertsteuerpflichtigen geführt ist;
 - c) es keine Gründe gibt, aufgrund deren der Verkäufer zum Bürgen für eine Steuerpflicht des Käufers sein würde oder werden könnte, die aufgrund der seitens des Verkäufers in Rechnung gestellten MWSt. entstanden ist.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, den MWSt.-Betrag von einer eventuellen seitens des Käufers in Zusammenhang mit den abgeschlossenen Verträgen und den AGB ausgestellten Rechnung zurückzuhalten und die entsprechende Zahlung dem Käufer ohne den so zurückgehaltenen MWSt.-Betrag insbesondere in folgenden Fällen zu bezahlen:
 - a) der Käufer wird zum unzuverlässigen Zahlungspflichtigen; oder
 - b) der Käufer verlangt die Transaktionsdurchführung auf ein anderes Bankkonto als das im Register der MWSt.-pflichtigen geführte Konto.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, den zurückgehaltenen MWSt.-Betrag für den Käufer auf das Konto des Steuerverwalters gemäß § 109a des Mehrwertsteuergesetzes oder direkt an den Käufer zu zahlen, falls der Käufer nachweist, dass seine Pflicht im Bereich der MWSt.-Abführung ordentlich und rechtzeitig erfüllt wurde.

VIII. Sanktionen

1. Im Falle eines, auch wenn nur teilweisen, Verzugs des Käufers mit der Rechnungsbezahlung ist der Käufer verpflichtet, auf Aufforderung des Verkäufers eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % vom Schuldbetrag zu bezahlen, und zwar für jeden Tag der Verzugsdauer. Das Recht des Verkäufers, aus demselben Titel gegenüber dem Käufer Schadenersatz zu verlangen, bleibt durch diese Bestimmung über die Vertragsstrafe unberührt und es gilt, dass der Verkäufer den Schadenersatz auch neben der Vertragsstrafe verlangen kann.

2. Falls der Käufer beim Verkäufer fällige Finanzverbindlichkeiten hat, ist der Verkäufer berechtigt, die Warenlieferung bis zur vollständigen Bezahlung der Verbindlichkeiten seitens des Käufers zu unterbrechen, und zwar auch im Falle von bereits früher bestätigten Bestellungen bzw. Kaufverträgen. Während dieser Zeit befindet sich der Verkäufer in keinem Verzug mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Der Termin des Verkäufers bezüglich der Warenlieferung, die aus den oben angeführten Gründen unterbrochen wurde, verlängert sich um die Zeit bis zu Bezahlung der fälligen Verbindlichkeiten.
3. Der Verzugszins, die Vertragsstrafe oder Schadenersatz ist innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen ab dem Tag der Zustellung der Zahlungsaufforderung der berechtigten Vertragspartei zusammen mit der entsprechenden im Einklang mit gültigen Rechtsvorschriften ausgestellten Rechnung fällig.
4. Von der Bestimmung über die Vertragsstrafe oder den Verzugszins bleibt der Anspruch der anderen Vertragspartei auf den Ersatz des die Vertragsstrafe oder den Verzugszins übersteigenden Schadens unberührt.

IX. Rücktritt vom Kaufvertrag

1. Die Mitteilung über den Rücktritt vom Kaufvertrag ist schriftlich abzugeben und der anderen Vertragspartei an die im Kopf dieses Vertrags angeführte Adresse oder in die Datenbox der anderen Vertragspartei zu schicken.

2. Mit dem Rücktritt vom Vertrag wird der Vertrag von Anfang an mit den Rechtswirkungen des Rücktritts zum Tag der Zustellung der Vertragsrücktrittsmittteilung der anderen Vertragspartei aufgelöst. Mit dem Rücktritt von Vertrag erlischt weder der Anspruch auf Auskehrung der ungerechtfertigten Bereicherung, auf Bezahlung der Vertragsstrafe noch auf Schadenersatz.

3. Rücktritt vom Kaufvertrag seitens des Verkäufers:

Der Rücktritt vom Kaufvertrag des Verkäufers richtet sich nach den Bestimmungen des § 2001 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei als wesentliche Verletzung der Pflichten des Käufers (i) der Zahlungsverzug des Käufers von mehr als zehn (10) Tagen nach Fälligkeit der Rechnungen des Verkäufers, fehlende Kommunikation seitens des Käufers, Erteilung von unwahren oder unglaubwürdigen Informationen über das vorausgesetzte Datum der Schuldbezahlung des Käufers, Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Käufers u.Ä. gilt. In einem solchen Falle ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den Schaden zu ersetzen, der dem Verkäufer entstanden ist, und zwar in dessen gesamten Umfang. Der Rücktritt des Verkäufers vom Kaufvertrag hat keinen Einfluss auf die Pflicht des Käufers, dem Verkäufer die durch diese AGB vereinbarten Vertragsstrafen zu bezahlen.

4. Rücktritt vom Kaufvertrag seitens des Käufers:

Der Käufer ist berechtigt, vom Kaufvertrag nur im Falle einer wesentlichen Verletzung der Vertragspflichten seitens des Verkäufers zurückzutreten. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Verzug des Verkäufers mit der Warenlieferung von mehr als zehn (10) Kalendertagen eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags seitens des Verkäufers darstellt. Tritt der Käufer aus anderen Gründen zurück, hat er dem Verkäufer die Ablösesumme in Höhe von 10 % vom Preis der bestellten nicht abgenommenen Ware zu bezahlen.

Im Falle des Rücktritts des Käufers vom abgeschlossenen Kaufvertrag ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die nachweislich entstandenen Kosten zum Tag der Zustellung der Rücktrittsmittteilung des Käufers an den Verkäufer in Rechnung zu stellen.

Der Vertragsrücktritt muss durch eine schriftliche Handlung des Käufers erfolgen, der zugleich verpflichtet ist, innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Rücktritt dem Verkäufer sämtliche durch den Kaufvertrag und diese AGB vereinbarten Finanzleistungen zu bezahlen. Das Recht auf Schadenersatz seitens des Verkäufers gegenüber dem Käufer bleibt davon unberührt.

X. Höhere Gewalt

1. Als haftungsausschließende Umstände gelten die Fälle höherer Gewalt gemäß der Bestimmung des § 2913 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend „höhere Gewalt“). Als höhere Gewalt gilt ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei eingetreten ist und sie an der Erfüllung ihrer Pflicht hindert, wenn vernünftigerweise nicht angenommen werden kann, dass die verpflichtete Partei dieses Hindernis oder dessen Folgen hätte abwenden oder überwinden können, und ferner, dass sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags dieses Hindernis hätte vorhersehen können, insbesondere Naturkatastrophen, Embargos, Bürgerkriege, Aufstände, Kriegskonflikte, und zwar einschließlich der Folgen des russisch-ukrainischen Kriegskonflikts, Terroranschläge, Unruhen oder Epidemien, einschließlich der Coronavirus-Epidemie und der damit verbundenen Maßnahmen der Behörden zur Einschränkung der Epidemieausbreitung.
2. Die Haftung der Parteien wird nicht durch ein solches Hindernis ausgeschlossen, das erst in der Zeit eingetreten ist, in der sich die verpflichtete Partei im Verzug mit der Erfüllung ihrer Pflicht befunden hat, oder das sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen der verpflichteten Partei ergeben hat, oder ein Hindernis, das nachweislich und wesentlich die Leistung gemäß diesem Vertrag nicht beeinflussen konnte, oder ein Hindernis, das die verpflichtete Partei gemäß diesem Vertrag hätte überwinden können.
3. Die sich auf höhere Gewalt berufende Vertragspartei hat diese Tatsache unverzüglich schriftlich der anderen Vertragspartei (spätestens fünf Kalendertage nach ihrem Auftreten) mit Bestimmung des Charakters des Hindernisses, das sie an der Erfüllung der Pflicht hindert oder hindern wird, die voraussichtliche Dauer der Behinderung und ihre Folgen mitzuteilen, und sämtliche verfügbaren Maßnahmen zur Milderung der Folgen der Nichterfüllung der Vertragspflichten zu ergreifen. Die andere Vertragspartei hat den Empfang einer solchen Mitteilung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
4. Die sich berufende Vertragspartei verpflichtet sich auch, unverzüglich schriftlich der anderen Partei die Beendigung der Wirkung höherer Gewalt mitzuteilen und schriftlichen Beweis innerhalb von fünf Kalendertagen ab ihrer Beendigung bzw. nach Beseitigung von Hindernissen, die sie an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert haben, vorzulegen.
5. Dauert die Wirkung der höheren Gewalt nachweislich länger als zwei Monaten und die Wirkungen der höheren Gewalt hindern nachweislich eine Vertragspartei an der Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen, so haben die beiden Vertragsparteien das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder die Verlängerung der Liefertermine zu vereinbaren.
6. Höhere Gewalt schließt den Anspruch auf Geltendmachung der Vertragsstrafen gegenüber der durch die höhere Gewalt betroffenen Partei, den Schadenersatzanspruch oder jedwede andere Sanktionsleistung, falls sie vereinbart wurde, aus. Die durch das Hindernis der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei befindet sich in keinem Verzug mit der Erfüllung der Pflicht, zu der sie gemäß dem Vertrag verpflichtet ist.

XI. Schiedsklausel

1. Die Vertragsparteien haben gemäß dem Gesetz Nr. 216/1994 Slg., ausdrücklich vereinbart, dass zur Entscheidung von sämtlichen Vermögensstreitigkeiten aus diesem Vertrag sowie Streitigkeiten, die sich in Zukunft aus dem durch diesen Vertrag begründeten Rechtsverhältnis ergeben, mit Ausnahme von Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Exekutionen und aus Insolvenzverfahren ergeben, sofern sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden, als Schiedsrichter JUDr. Karel Schelle, LL.M., MBA, Rechtsanwalt, registriert bei der Tschechischen Anwaltskammer unter der Nummer 12495,

mit Ausübungsort Ambrožova 6, 635 00 Brno, berechtigt ist. Der durch diese Schiedsklausel bestimmte Schiedsrichter wird die Streitigkeiten ohne mündliche Verhandlung nur aufgrund der von den Parteien vorgelegten schriftlichen Unterlagen entscheiden. Falls jedoch der Schiedsrichter die schriftlichen Unterlagen nicht für ausreichend hält, ist er berechtigt, eine mündliche Verhandlung anzuordnen. Der Schiedsrichter stellt die eingereichte Schiedsklage der anderen Partei (dem Beklagten) mit dem Beschluss zu, mit dem er den Beklagten zur Klageäußerung innerhalb von 15 Tagen ab dem Zustellungstag auffordert. Äußert sich die andere Partei (Beklagter) innerhalb von 15 Tagen ab der Beschlusszustellung zu der Klage nicht, nimmt der Schiedsrichter an, dass sie den geltend gemachten Anspruch anerkennt. Der Beschluss, mit dem der Schiedsrichter den Beklagten zur Äußerung auffordert, muss den Hinweis auf diese Tatsache enthalten.

2. Das Schiedsverfahren wird nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik abgehalten und es ist der Grundsatz der Gerechtigkeit anzuwenden. Der Schiedsspruch muss nicht begründet sein. Dies gilt auch in dem Falle, dass die Streitigkeit aufgrund des Antrags jedweder der Parteien im Laufe des Schiedsverfahrens durch Vergleichsabschluss in Form eines Schiedsspruchs beigelegt wird.
3. Die Schiedsverfahrenskosten setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) die Schiedsverfahrensgebühr beträgt 4 % vom Streitwert, mindestens jedoch 5.000,- CZK zuzüglich MWSt. nach gesetzlicher Rechtsregelung. Die Gebühr stellt das Honorar des Schiedsrichters dar.
 - b) Sonderkosten, die bei der Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeit im Schiedsverfahren entstanden sind.
4. Bei der Entscheidung über den Ersatz der Schiedsverfahrenskosten sind angemessen die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung anzuwenden.
5. Der Schiedsspruch wird am Zustellungstag rechtskräftig und ist vollstreckbar. Falls diese Klausel nichts anderes vorsieht, gilt das Gesetz Nr. 216/1994 Slg. Die durch diese Schiedsklausel nicht definierten und durch das Gesetz nicht geregelten Schiedsverfahrensfragen kann der bestimmte Schiedsrichter selbst entscheiden.

XII. Sonstige Bestimmungen und Schlussbestimmungen

1. Jedwedes Schriftstück, das gemäß dem Kaufvertrag, Rahmenvertrag oder gemäß allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften (z.B. Rücktritt) der anderen Vertragspartei zuzustellen ist, ist der anderen Vertragspartei durch persönliche Übergabe oder per Einschreiben an ihre im Handelsregister angeführte Adresse zuzustellen, sei es mittels eines Postlizenzinhabers oder einer anderen Organisation, die sich mit der Zustellung von Schriftstücken befasst, oder per Datenbox. Der übliche Schriftverkehr, der keinen Einfluss auf die Entstehung, die Änderung oder das Erlöschen des Kaufvertrags oder Rahmenvertrags hat oder in den Fällen, in denen die Zustellung per E-Mail die Vertragsparteien im Kaufvertrag oder Rahmenvertrag vereinbart haben, kann auch per E-Mail erfolgen. Im Falle der Zustellung per E-Mail treten die Wirkungen der Rechtshandlung am nächsten Werktag nach Absendung der die Willensäußerung enthaltenden E-Mail-Nachricht an die E-Mail-Adresse der anderen Vertragspartei ein.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, diese AGB einseitig zu ändern und zu ergänzen. Von dieser Bestimmung sind die während der Wirksamkeit des vorausgehenden AGB-Wortlauts entstandenen Rechte und Pflichten nicht betroffen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB, des Rahmenvertrags oder des Kaufvertrags ungültig oder undurchführbar sein, wird die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer solchen Bestimmung keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen haben, sofern es sich vom Charakter dieser Bestimmung oder von ihrem Inhalt nicht ergibt, dass die ungültige oder undurchführbare Bestimmung vom restlichen Vertragsinhalt nicht abzutrennen ist. Sollte eine

Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar werden, nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen zwecks neuer Regelung gegenseitiger Verhältnisse so auf, dass die ursprüngliche Absicht des Vertrags aufrecht erhalten bleibt.

4. Die durch diese AGB, den Rahmenvertrag und den Kaufvertrag nicht geregelten Rechte und Pflichten richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften.
5. Diese AGB sind ab dem 1.7.2022 gültig und wirksam.

